

Antrag auf Beurlaubung aus wichtigem Grund

Antragsteller (Name der Eltern):

Telefon Emailadresse

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung meines Kindes

Name, Vorname (des Kindes): Klasse:

im Zeitraum vom: bis:

Begründung (wichtige Gründe siehe Rückseite):

.....
.....
.....

Ich trage dafür Sorge, dass mein Kind die versäumten Unterrichtsinhalte nachholt.

.....
Datum/Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Ich befürworte den Antrag ja nein

Begründung:.....
.....

Aufgaben und Klassenarbeiten zur Nachholung:

.....
.....
.....

.....
Datum/ Unterschrift der klassenleitenden Lehrkraft

Stellungnahme der Schulleitung (bei mehr als drei Tagen und am Rande der Ferien):

Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Begründung:.....
.....

.....
Datum/ Unterschrift der Schulleiterin

Auszug aus den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem **wichtigen Grund** kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage (*jedoch nicht am Rande der Ferien*) entscheidet die klassenleitende Lehrkraft, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft.